

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

AUSGABE 08/2025 21.02.2025

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichtshof

[22.01.2025, Ra 2024/02/0236](#)

KFG. Verstöße gegen § 102 Abs 1 KFG und § 103 Abs. 1 iVm § 33 Abs 1 KFG stehen nicht im Verhältnis der Scheinkonkurrenz zueinander und der Unwert des einen Deliktes wird nicht vom Unwert des anderen Delikts miterfasst. Die Verhaltenspflichten des Zulassungsbesitzers gem § 33 Abs 1 KFG bestehen unabhängig davon, ob und wer das Fahrzeug in Betrieb nimmt. Das dem Revisionswerber als Zulassungsbesitzer gegenständlich angelastete Fehlverhalten unterscheidet sich daher nach Inhalt und Zielsetzung wesentlich von der Überprüfungspflicht des Fahrzeuglenkers gem § 102 Abs 1 KFG vor Inbetriebnahme eines Fahrzeuges.

II. Verwaltungsgerichte

[Steiermark: 25.09.2024, LVwG 30.26-1593/2024](#)

KFG, StVO. Weder § 99 Abs 5 KFG („Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen“) noch § 60 Abs 3 StVO („Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert“) nehmen Bezug auf eine vorhandene Lichtautomatik eines KFZ, sondern belassen beide Bestimmungen in der Verantwortung für die ausreichende Beleuchtung eines KFZ beim Lenker. Dass der Lenker durch die **vorhandene Lichtautomatik** bei einer Übertretung des § 99 Abs 5 KFG entschuldigt wäre, trifft daher nicht zu.

[Niederösterreich: 01.10.2024, LVwG-AVG-1009/001-2024](#)

FSG. Bereits der Wortlaut des § 20 Abs 5 erster Satz KFG lässt erkennen, dass das Bestehen eines **öffentlichen Interesses** an der Verwendung von **Blaulicht** ein eigenständiges Bewilligungskriterium darstellt und auch nicht bei Fahrzeugen, die in § 20 Abs 5 KFG genannt und bestimmt sind, gleichsam vorausgesetzt werden kann. Daher muss selbst bei Fahrzeugen, die nach der Einschätzung des Gesetzgebers häufig für dringende Fahrten bestimmt sind, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Verwendung von Blaulicht im Einzelnen geprüft werden.

Ein rascher, pietätvoller Abtransport von bei Verkehrsunfällen Verstorbenen liegt zwar im öffentlichen Interesse; beim **Abtransport von Leichen** „geht es aber nicht um Minuten“. Weder droht für die Allgemeinheit eine Gefahr, noch besteht eine

solche für das Leben oder für die Gesundheit [anderer] Menschen, wenn die Überstellung einer im Zuge eines Verkehrsunfalles getöteten Person nicht mit entsprechender Raschheit – im Sinne einer Gefahr im Verzug – erfolgt. Auch die in § 11 des NÖ BestattungsgG normierten Bestattungspflichten sehen dies nicht vor.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Dr. Max Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.